Nr. 124. — 1857.

Verantwortl. Redacteur: Heinrich Kruse in Köln.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Kölnische Zeitung.

Dinstag, 5. Mai.

Prän.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2¼ Thlr., im übrigen Deutschland 2⅞ Thlr. ¼jährig.
Ins.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile oder deren Raum.

Uebersicht.

Die neueste Phase der Sclavenfrage.
Deutschland. Berlin (Landtägliches; Marquis de Moustier; Begnadigungen; Berichtigung; Herrenhaus; Prinz Christian von Dänemark; Militärisches; Ritter-Akademie; Photogen). Stuttgart (Volksschullehrer). Hannover (Graf Münster). Weimar (Regierung und Landtag). Wien (die Toleranz und die Evangelischen in Tyrol; Credit-Anstalt; petersburger Gesandtschaft; Praterfahrt; Joh. Mayer †; Hof-Nachrichten; Westbahn; Handelsgesetzgebung). Prag (die österreichischen Beamten).
Schweiz. Bern (Neuenburg; die Eisenbahnen).
Italien. Mailand (Herzog von Melzi; F. v. Raumer; Maulbeerbäume; Truppen-Bewegungen im Neapolitanischen).
Niederlande. Haag (Kammer).
Frankreich. Paris (Großfürst Konstantin; der gesetzgebende Körper; die Gesandtschaft für China; die transatlantischen Dampfer-Linien; Telegraphie; schwedische Mission; die Guiden; russische Fregatte; Rechenschafts-Bericht finanzieller Gesellschaften).
Spanien. Madrid (Aufstand in Malaga; die Carlisten).
Dänemark. Kopenhagen (D. Rudelbach).
Rußland. Petersburg (der Gouverneur von Moskau; Großfürstin Marie).
Türkei. Konstantinopel (Sicherheits-Polizei; armenische und griechische Kirche; Erlaß des Kaimakams in Jassy).
Asien. (Der Schah ratificirt nicht; schwierige Lage der Briten in Indien; brutale chinesische Kriegführung).
Vermischte, Local-, Handels- 2c. Nachrichten.

Die neueste Phase der Sclavenfrage.

Köln, 4. Mai.

Die Anhänger der Präsidentur Buchanan's in americanischen und deutschen Zeitungen posaunten mit vollen Backen aus, die nächsten vier Jahre werde die Sclaven-Agitation ruhen. Buchanan selbst scheint sich nach seiner Inaugurations-Adresse diesem Wahne hingegeben zu haben, und, was das Wunderbarste ist, einen wesentlichen Antheil an dieser Meeresstille, die ihm glückliche Fahrt versichern soll, schrieb er einer Entscheidung des höchsten Gerichts der Vereinigten Staaten zu, worin die große Majorität des americanischen Volkes ein himmelschreiendes Attentat auf die Grundsätze der Constitution und die Rechte der sclavenfreien Staaten sieht, die daher nothwendig zu einer verstärkten Agitation gegen die Tendenzen des Südens führen wird.

Es sind kaum einige Wochen seit der Verkündigung des Urtheils in Sachen Dred Scott vers. Sanford verflossen, und schon ist es das wichtigste und meistbesprochene Ereigniß in der Union. Eisenbahn-Unglücke und Mordthaten werden vergessen über der Thatsache, daß die Majorität des Bundesgerichts schon für die Sclavenhalter-Partei genommen hat. Wir wollen es versuchen, so kurz als möglich den Rechtsstreit und die Entscheidung in ihrer Bedeutung für den großen Kampf zwischen Freiheit und Sclaverei zu schildern.

Die Parteien sind über folgenden Thatbestand einig: Im Jahre 1834 besaß der D. Emerson, americanischer Militär-Arzt im Staate Missouri (wo Sclaverei besteht), einen Negersclaven Dred Scott. Bald darauf führte er ihn mit sich in den Staat Illinois (wo die Sclaverei verboten ist) und hielt ihn dort als Sclaven bis zum Jahre 1836. Dann begab sich der Herr mit seinem Sclaven nach Fort Snelling in dem Territorium nördlich von 36° 30' der Missouri-Linie, also in einem Gebiete, wo nach dem Missouri-Compromiß keine Sclaverei bestehen sollte, und behielt den Sclaven als solchen bei sich bis zum Jahre 1838. Harriet, die Frau Dred Scott's, wurde von ihrem früheren Herrn 1836 zu Fort Snelling an den D. Emerson verkauft. Zwei Kinder sind aus dieser Ehe geboren, das eine nördlich von der Compromiß-Linie, das andere im Staate Missouri, wohin D. Emerson 1838 die Familie zurückführte, und wo sie seitdem gelebt hat. Emerson hat dann später Alle an den Beklagten Sanford verkauft, der sie jetzt in Besitz hält und gegen den Dred Scott auf Grund seiner Freiheit klagt.

Der Proceß spielt schon mehrere Jahre, und ist den meisten, die sich mit americanischem Recht beschäftigen, gleich in seinem ersten Stadium in den Gerichtshöfen des Staates Missouri dadurch von Interesse geworden, daß diese zum ersten Male einen Grundsatz, den alle Sclavenstaaten sonst gelten ließen, umzustoßen unternahmen. Bis dahin hatten in zahlreichen Entscheidungen die Gerichtshöfe sclavenhaltender Staaten, wie Kentucky, Süd-Carolina, Mississippi, Missouri, selbst die natürliche Rechtsregel festgehalten, daß ein Sclave, den sein Herr in einen Staat, wo die Sclaverei verboten ist, bringt, dadurch frei wird. Noch 1851 hat der Appellations-Gerichtshof von Süd-Carolina so entschieden. Aber 1852, als dieser Proceß Dred Scott zur ersten Entscheidung vorlag, erklärte der höchste Gerichtshof von Missouri: „Wir kennen die Gesetze von Illinois nicht, uns kümmert die Föderal-Gesetzgebung über die Territorien nicht, nach den Gesetzen Missouri's besteht Sclaverei, und nach ihnen ist auch Dred Scott ein Sclave." Noch auffälliger als dieses Abgehen von einem durch unzählige Entscheidungen gestützten Rechtsgrundsatze, ist die Motivirung des Oberrichters, „daß man früher zwar auf die Gesetzgebungen der sclavenfreien Staaten Rücksicht genommen, es jetzt aber wegen ihrer Unfreundlichkeit und Unnachgiebigkeit bei der Verfolgung flüchtiger Sclaven nicht mehr thun wolle." Wir sehen hier einen Grundsatz, den namentlich die americanischen Schriftsteller über Staatsrecht immer als unterscheidendes Merkmal für die richterliche Gewalt aufgestellt, daß sie keinen Willen habe, geradezu bei Seite geworfen.

Nachdem der Kläger in dem Supreme Court von Missouri abgewiesen worden, wandte er sich an die Gerichte der Vereinigten Staaten. Diese haben Zuständigkeit, weil es sich um die Anwendung vom Bundesrecht (das Verbot der Sclaverei in Territorien) handelt. Aber der Beklagte wandte ein, die Bundes-Gerichte seien incompetent, „da Dred Scott, ein Neger von africanischer Abstammung, seine Vorfahren von rein africanischem Blute gewesen, in dieses Land gebracht und als Sclave verkauft worden, und er, Dred Scott, deßhalb kein Bürger von Missouri sei". Der präsidirende Richter des Circuit Court hielt diesen Einwurf für nicht gerechtfertigt; aber auf Grund seiner weiteren Rechtsanweisung und des oben angegebenen Thatbestandes entschied die Jury gegen den Kläger.

So kam denn in letzter Instanz der Fall vor den Supremo Court der Vereinigten Staaten selbst. Seiner Entscheidung lagen die zugestandenen thatsächlichen Verhältnisse zu Grunde, und als ersten und somit sachentscheidenden Satz stellt die Majorität des Gerichtshofes (7 gegen 2) auf, daß ein freier Neger nach der Constitution nicht Bürger der Vereinigten Staaten ist. Demnach hat Dred Scott nicht das Recht, vor einem Bundes-Gerichtshofe als Partei zu erscheinen. Wie der Oberrichter selbst angibt, ist es das erste Mal, daß dieser Grundsatz von der Richterbank verkündigt wird. Die Argumentation dafür besteht in einer langen Auseinandersetzung über die Betrachtung der Schwarzen von Seiten der Gründer der Union. Allerdings schließe die Constitution nicht mit ausdrücklichen Worten den Neger von der Civität aus, aber es sei damals den Leuten gar nicht in den Sinn gekommen, daß man die entgegengesetzte Behauptung wagen würde. Zudem sei der Neger in der Constitution als Sache behandelt, und schon daraus gehe hervor, daß man ihn nicht als Mitbürger angesehen habe. Und endlich habe der Congreß stets nur Gesetze über die Naturalisation weißer Einwanderer gemacht.

Es würde uns zu weit führen, alles geltend zu machen, was gegen diese Auffassung spricht. Unseren Lesern wird schon die Thatsache genügen, daß diese Behauptung zum ersten Male 70 Jahre nach Gründung der Union hervorgetreten ist. Sonst enthalten die Motivirungen der dissentirenden Richter Mac Lean und Curtis die vollständige Widerlegung der vom übrigen Gerichtshofe gebrachten Gründe. Nur sei erwähnt, daß von den 13 Unionsstaaten, welche die Verfassung ursprünglich gründeten, damals fünf den freien Schwarzen Stimmrecht gewährten, und daß im Laufe der Zeit durch Verträge mit Frankreich Mischlinge und Farbige aller Schattirungen in die americanische Union und ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind. Aber die Stimmen wurden durch die Stimmungen, nicht durch Gründe bestimmt, und der Gerichtshof entschied mit der schon angegebenen Majorität, daß Dred Scott kein Bürger im Sinne der Constitution, die Föderal-Gerichtsbarkeit deßhalb nicht begründet sei.

Wie einer der dissentirenden Richter gut bemerkt, wäre damit die Aufgabe des Supremo Court erledigt gewesen. Aber — und dies ist ein schwerer Vorwurf gegen die Majorität — sie benutzte die Gelegenheit, sich auch über andere Seiten der Sclavenfrage auszusprechen, und kam zu dem Resultate, daß die Ordonnanz von 1787 über die Einrichtung der Territorien und die unter dem Namen Missouri-Compromiß bekannte Congreß-Acte unconstitutionel und nicht zu Recht bestehend seien. Der Congreß habe nur das Recht und die Pflicht, in den Territorien durch provisorische Gesetze die Personen und Sachen der Staats-Angehörigen zu schützen, und zu diesen Sachen gehören auch die Sclaven. Es sei falsch, einen Unterschied zwischen Eigenthum an Sclaven und an anderen Gegenständen anzunehmen. Einer der Richter der Majorität wollte die Illegalität des Missouri-Compromisses noch darauf stützen, daß sich bei der Uebernahme des Territoriums von Frankreich die Vereinigten Staaten verpflichtet hätten, den Einwohnern Louisiana's den vollen Genuß ihres Eigenthums, the full enjoyment of their property, zu lassen. Dagegen wird mit Grund vom Richter Curtis bemerkt, diese internationale Verpflichtung, wenn sie wirklich, was nicht der Fall ist, ein Verbot der Sclaverei ausschließe, könne an der Gültigkeit der Congreß-Acte zunächst nichts ändern. Es sei Sache Frankreichs gewesen, sich über einen solchen Vertragsbruch zu beschweren, der americanische Richter habe damit nichts zu thun.

Diese weiter gehenden sclavenstaatlichen Grundsätze sind, wie es heißt, von fünf Mitgliedern des Gerichtshofes offen getheilt, die alle den Sclaven-Staaten angehören. Die zwei Richter, welche für die Bürgerqualität Scott's sich entschieden, bekämpften ebenfalls die Ansichten ihrer Collegen über die Illegalität der Ordonnanzen und der Compromiß-Acte. Zwei andere haben sich über diese Fragen nicht geäußert. Aber in einem gleichzeitig entschiedenen anderen Falle hat die Majorität des Gerichtshofes noch weiter ausgesprochen, daß der Sclavenhalter auch durch das Einbringen in einen sclavenfreien Staat das Eigenthum an seinen Sclaven nicht verliere. Es wird somit sogar den einzelnen Staaten das Recht abgesprochen, über die Sclaverei frei zu bestimmen. Mit anderen Worten: nach der Auffassung einer Majorität des Supremo Court hat der Congreß kein Recht, in den Territorien die Sclaverei zu verbieten, und der einzelne Staat kann nur seinen eigenen Angehörigen das Halten von Sclaven untersagen. Die peculiar institution ist auf einmal eine national geworden, und die Constitution hat das Eigenthum an Sclaven auf dem ganzen Gebiete der Union geheiligt.

Daß diese Aufstellungen Aufsehen gemacht haben, ist zu begreifen. Wie tief die Indignation geht, sieht man daran, daß die Jefferson'schen Einwendungen gegen das Bundesgericht hervorgesucht werden und schon das radicale und, wie wir meinen, das Uebel in Gefahr übertreffende Heilmittel gewählter Richter vorgeschlagen wird.

Allerdings ist zunächst nur dieser eine Fall entschieden und Niemand verbunden, sich an den Ausspruch der Richter über Missouri-Compromisse u. s. w. zu kehren. Es sind obiter dicta, bloße Nebenbemerkungen und persönliche Ansichten. Aber das Vertrauen zum höchsten Gerichtshofe ist in allen sclavenfreien Staaten dahin. Die Richter der Majorität haben nicht bloß falsch geurtheilt — dies wäre kein Verbrechen —, sondern sie haben die Politik der Herren in die Sache gezogen und vom Richterstuhle ein politisches Manifest im Interesse der Sclavenhalter erlassen. Wenn diese in der vorliegenden Entscheidung einen Sieg begrüßen, so macht nur die Partei-Blindheit dies begreiflich. Auf alle Fälle — oder alle Anzeichen müßten trügen — ist es der letzte Sieg, den der Süden zu feiern haben wird.

Deutschland.

* **Berlin,** 3. Mai. Der Elberf. Ztg. wird über die Ablehnung der ministeriellen Steuer-Gesetzentwürfe und einiger anderen Regierungs-Vorlagen von hier geschrieben: „Die Regierung ging bei Einbringung dieser Gesetzentwürfe von der Anschauung aus, daß im Wesentlichen die bisherige Art der Verwaltung des Staates weitergeführt und entwickelt werden sollte, daß also eine Vermehrung und größere Sicherung der Beamten, der Policei, der Land-Gensd'armerie 2c. nothwendig sei, und daß die Thätigkeit der Regierung Angesichts der größeren Verwickeltheit unserer gesellschaftlichen Verhältnisse zunehmen müsse. Eine siegreiche Mehrheit des Abgeordneten-Hauses, die bei einigen Abstimmungen allerdings zur starken Minderheit sank, und das Gros des Herrenhauses dagegen stand auf einem entgegengesetzten Standpuncte, wie wir uns dies nicht verhehlen wollen. Sie verlangte für die gesellschaftlichen Functionen größere Freiheit, sie verlangte weniger Beamte. Zurückgabe mehrerer Amtsthätigkeiten an die Rittergutsbesitzer, an die Städte und ihre inneren Behörden, sie verlangte eine Beschränkung der Theilnahme des Staates an Unternehmungen und Bestrebungen, welche besser der Privatthätigkeit überlassen bleiben, sie verlangte im Zusammenhange damit eine größere Freiheit der Presse. Dieser Gegensatz ist kein ephemerer, er ist seiner Natur nach so beschaffen, daß er wachsen und durch die Hindernisse, die er findet, gestärkt werden wird. Das Herrenhaus ist aus bleibenden Elementen zusammengesetzt, es kann nicht aufgelöst und durch Wahlen nicht verändert werden. Es trägt aber, da es aus den letzten Resten des Selfgovernments in Preußen zusammengesetzt ist, nothwendig den Geist eines solchen Widerstandes in sich. Daraus geht für die Regierung die Nothwendigkeit hervor, an eine Transaction mit diesem Geiste zu denken, wenn sie sich anders nicht selbst zu einer Unthätigkeit, die doch nicht lange andauern könnte, verurtheilen wollte. Bis jetzt ist wohl im Schooße der königl. Regierung noch nichts über diese wichtige Angelegenheit entschieden, aber Berathungen, die sich auf dieselbe beziehen, haben allerdings begonnen."

Der französische Gesandte am hiesigen Hofe, Marquis de Moustier, gab gestern ein Diner, bei dem die meisten Mitglieder des diplomatischen Corps anwesend waren.

Hiesige Blätter haben bereits gemeldet, daß D. Falkenthal, im Ladendorf'schen Processe zur Zuchthausstrafe verurtheilt, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf ein Jahr beurlaubt worden ist. Derselbe wird zunächst in Berlin eine Cur durchmachen und alsdann ein Bad besuchen. Seine Complicen, D. Gehrke und Kaufmann Neo, sind unter der Bedingung begnadigt, den preußischen Staat sofort zu verlassen.

Wegen eines Vorfalles, welcher sich am 15. v. M. im hiesigen Königsstädtischen Theater zwischen dem Policei-Director Herrn Stieber und dem Stadtverordneten Herrn Engels zugetragen hat, waren „entstellte Nachrichten" verbreitet worden. Nachdem zwischen den beiden Parteien durch den hiesigen Schiedsmann Lemcke eine Aussöhnung zu Stande gekommen ist, veröffentlicht derselbe in der Voss. Zeitung ein Protocoll, in welchem die beiden Betreffenden erklären, daß sie am 15. v. M. Abends im Königsstädtischen Theater während der Vorstellung mit einander in Streit gerathen seien, weil Herr Engels geglaubt, Herr Policei-Director Stieber sei im Stande gewesen, ihm Platz zu machen, während Herr Stieber versichert, daß er hierzu wegen des beengten Raumes außer Stande gewesen sei; hierbei ist es zwischen beiden Theilen zu einem gegenseitigen Drängen gekommen. Es ist völlig unrichtig, daß Herr Engels hierbei von dem Herrn Stieber Thätlichkeiten beleidigender Art erlitten habe. Beide Herren haben sich bei dem Vorfalle gar nicht gekannt, und versichert Herr Director Stieber, daß er in keiner Weise die Absicht gehabt habe, Herrn Engels zu beleidigen, daß es ihm vielmehr nur darauf angekommen sei, gegen die wider ihn selbst im Gedränge geübte Gewalt eine Abwehr auszuüben und sich so auf seinem Platze zu behaupten. Beide Herren sprachen ihr lebhaftes Bedauern über den Vorfall aus, welchem lediglich Mißverständnisse zum Grunde gelegen, reichten sich die Hand und erklärten, daß Keiner einen Grund habe, an der Ehrenhaftigkeit des Anderen zu zweifeln.

∔ **Berlin,** 3. Mai. Obgleich die Commission des Herrenhauses die beiden ersten Paragraphen, also die wichtigsten, des Gewerbesteuer-Gesetzes mit großer Majorität verworfen hat, scheint das Ministerium die Hoffnung, die Steuern im Herrenhause durchgehen zu sehen, nicht aufgegeben zu haben. In Folge eines an die Mitglieder gerichteten Circularschreibens des Präsidenten, Fürsten Hohenlohe, hat eine für die Beschlußfassung genügende Zahl von Mitgliedern durch Namens-Unterschrift die Verpflichtung übernommen, bis zum Schlusse der Session hier zu bleiben. Fürst Hohenlohe hatte in einem Schreiben an den Minister-Präsidenten angedeutet, daß er, sollte sich die Session verlängern, die Anwesenheit der beschlußfähigen Zahl von Mitgliedern nicht mit Bestimmtheit in Aussicht stellen könnte. Wegen der Frage etwaiger Einberufung der abgereisten Mitglieder scheint sich der Präsident in indirecter Weise nach dem Schlußtermine der Session erkundigt zu haben. Herr v. Manteuffel gab in seiner Antwort, wie man versichert, zu verstehen, er könne diesen Termin nicht mit Bestimmtheit bezeichnen und halte den Gedanken von sich fern, daß das mit so wichtigen Rechten bekleidete Haus nicht auch bereitwillig seine Pflichten erfüllen werde. Der Präsident soll in der gestrigen geheimen Sitzung daran erinnert haben, daß viele Mitglieder des Hauses auch andere Berufspflichten zu erfüllen hätten. Es ward vielfach darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorlagen zu spät an das Haus gelangten. Endlich ward ein Antrag von Meding und Genossen eingebracht, dessen allgemeiner Sinn dahin geht, die Regierung zu ersuchen, künftig baldmöglichst die Gesetzentwürfe vorlegen zu wollen. Der Antrag ward der betreffenden Commission übergeben und wird zur öffentlichen Debatte gelangen. Aus dem Obigen ergibt sich, daß der Tag der Schluß-Sitzung, welche man auch in ministeriellen Kreisen anfänglich für den 8. angesagt hatte, wieder unbestimmt geworden ist. Was im Fall der voraussichtlichen Ablehnung der Gewerbesteuer im Ganzen durch die Commission des Herrenhauses beschlossen werden dürfte, bleibt abzuwarten. — Die „Zeit" gibt in einer Correspondenz zu verstehen, die Zustimmung des Bundesrathes zu dem neuenburger Vertrags-Entwurfe sei durch die neuen Instructionen des Grafen v. Hatzfeldt in ihrer Wichtigkeit alterirt worden.

= **Berlin,** 3. Mai. In Betreff der durch den Grafen Hatzfeldt an unsere Regierung übersandten Vorschläge der vier in der neuenburger Frage vermittelnden Mächte muß es ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Conferenz beschlossen hat, im Falle die Annahme nicht von beiden Seiten erfolgt, sich aufzulösen und die Dinge im Status quo zu belassen. Wenn daher von unserer Regierung Gegenvorschläge eingeschickt sind, rücksichtlich der Kirchengüter und der Verfassungs-Revision, für deren Bewilligung dieselbe den Verzicht auf die Entschädigung von einer Million Franken angeboten hat, so soll dies nach gut unterrichteten Mittheilungen nur heißen, daß Graf Hatzfeldt instruirt ist, wo möglich die gewünschten Zugeständnisse zu erlangen. Wenn aber, wie man hier überwiegend der Ansicht ist, dieser Zweck nicht erreicht werden sollte, so glaubt man, daß dann der preußische Bevollmächtigte die Weisung erhalten werde, auf Grund der von den vier Mächten aufgestellten Basis zu unterzeichnen. — Prinz Christian von Holstein-Glücksburg, dessen Abreise von Kopenhagen von verschiedenen Blättern mit einer angeblichen Mission in Berlin in Verbindung gebracht wurde, begibt sich nur zum Zweck einer Truppen-Inspection nach den Herzogthümern, und ist die Nachricht von seiner diplomatischen Sendung völlig grundlos.

☧ **Berlin,** 3. Mai. Wie es heißt, hat der commandirende General des zweiten (pommerschen) Armee-Corps, General der Infanterie v. Grabow, in Stettin seinen Abschied erbeten. Als sein Nachfolger wird der zeitige Commandeur der 2. Garde-Division, General-Lieutenant Prinz August v. Würtemberg genannt. — Zur Deckung der Kosten der Ritter-Akademie (bekanntlich eines Gymnasiums) in Brandenburg, welche im October v. J. feierlichst in Anwesenheit Sr. Majestät des Königs wieder hergestellt worden ist, ist aus der Staats-Casse wie früher ein Zuschuß von 5400 Thlrn. jährlich bewilligt worden, und es sollen außerdem die nach dem von der Staats-Behörde festzusetzenden Etat erforderlichen Unterhaltungs-Kosten von der kurmärkischen Ritterschaft aufgebracht werden. Die zum letzten kurmärkischen Communal-Landtage versammelten Abgeordneten der Ritterschaft haben beschlossen, daß jetzt für den Bedarf der Ritter-Akademie ein Zuschuß von 3000 Thlrn. aufgebracht, auf die einzelnen Kreise, nach Verhältniß ihrer mit der Landstandschaft oder Kreisstandschaft versehenen Rittergüter vertheilt und die weitere Vertheilung jedem Kreise überlassen werden soll. — Der Herr Handels-Minister hat durch Circular-Verfügung vom 5. v. M. sämmtliche Regierungen zur Berichterstattung über den Grad der Feuergefährlichkeit des Photogens als Leuchtstoffes aufgefordert.

†† **Stuttgart,** 1 Mai. Die Allmacht der Concurrenz, des Wettbewerbens auf dem Markt intellectueller wie materieller Kräfte, scheint bei uns mit aller Macht auf eine endliche Besserung der Lage der Volksschullehrer hinzudrängen. Die Normalzahl unserer beiden Schullehrer-Seminare ist nahezu nur noch zur Hälfte voll, was, namentlich verglichen mit dem früheren Andrang, die Abnahme der Lehramts-Candidaten sehr bedeutend und sehr beunruhigend erscheinen läßt. Der von der Regierung vorgelegte Gesetzes-Entwurf, welcher durch Vermehrung des Classen-Unterrichts und der Unterrichtsstunden den Lehrern zu erhöhtem Einkommen zu verhelfen sucht, dürfte sich als durchaus ungenügend erweisen. Das Dilemma wird praktisch: Entweder bessere Gehalte oder Mangel an Lehrern. — Auch bei uns ist aufs drückendste die Calamität des Wohnungsmangels eingetreten. Aus Anlaß des Quartalwechsels mußte die Policei alle Thüren aufstoßen, um für eine große Anzahl armer Familien, welche geradezu auf das Pflaster geworfen waren, nur die allernothdürftigste Unterkunft zu finden. Ein Haupthinderniß des Baues von Arbeiterwohnungen ist unsere rigorose Bauordnung; dieser Grund ist hier ziemlich anerkannt.

Hannover, 30. April. Graf Ernst v. Münster, Erblandmarschall des Königreiches, Sohn des früheren Ministers Grafen v. Münster und der noch lebenden Gemahlin desselben, geb. Gräfin Schaumburg (Schwester des regierenden Fürsten von Bückeburg), ist zum diesseitigen Gesandten am petersburger Hofe ernannt. Derselbe wird jedoch, dem Vernehmen nach, längere Zeit auf Urlaub hier anwesend sein, da seine Functionen als Erblandmarschall seine Anwesenheit

---

✡ Der neue Don Quixote.

Von F. W. Hackländer.

(S. Nr. 28 und 89 d. Bl.)

XVII. Capitel. Der Bund zum Dolche Rubens.

Als sich Herr Larioz auf der Straße befand und eben den Weg nach Hause einschlagen wollte, bemerkte er auf dem Zifferblatte des gegenüber liegenden Kirchthurms, daß es bereits halb Zwei und somit zu spät zu seinem Mittagsmahle sei, welches um diese Zeit schon dem Tiger zur Beute gefallen war. Als außerordentlich pünctlicher Mensch, der sich höchst selten auch nur die kleinste Abschweifung von der Regel erlaubte, hatte er der alten Magd ein- für allemal befohlen, sein Mittagessen bis ein Viertel nach Eins bereit zu halten, wenn er aber um diese Zeit nicht da sein sollte, anderweitig darüber zu verfügen. Nun war er allerdings wohl ein paar Mal mehrere Minuten nach Eins nach Hause gekommen, und da hatte er dann aus den Blicken des Tigers gesehen, daß derselbe schon im Begriffe gewesen, über das, was dieser als sein Eigenthum ansah, herzufallen; in solchen Momenten hatte es dann dem Schreiber sehr leid gethan, den Tiger verscheuchen zu müssen, und er hatte sich nicht halb satt gegessen, um auch der alten Magd noch etwas zukommen zu lassen. Heute aber lächelte er wahrhaft vergnügt in sich hinein, als er nun wiederholt auf das Zifferblatt blickte und sich daran erinnerte, daß jetzt Gottschalk und der Tiger vereint am Tische säßen und der letztere unter vielen guten Lehren für den jungen Menschen, in dem so unverhofft ihnen zu Theil gewordenen Mittagsmahle schwelgten.

Schon war Herr Larioz im Begriffe, die Burggasse zu verlassen, sich nach der Schreibstube zu begeben und dort vermittels eines Stückes Brod sein Diner einiger Maßen zu ersetzen, um auf diese Art die verplauderte Zeit wieder herein zu bringen, als ihm — er befand sich gerade vor einer Kneipe, welche sich als der Reibstein auswies — ein vaterländisches Sprüchwort einfiel:

> Por oir misa y dar cebada
> No si pierdo la jornada,

welches auf Deutsch ungefähr heißt: Mit Messehören und ordentlich Füttern ist keine Zeit verloren, weßhalb er denn auch von der Straße abschwenkte und in die Gaststube trat, wo er einen gedeckten Tisch fand, an dessen einem Ende sich ein halb Dutzend jüngerer und älterer Leute befanden, die mit den Resten ihres Mittagsmahls beschäftigt waren.

Das Gemach, welches zum Wirthszimmer diente, hatte, wie Herr Larioz schon bei seinem Eintritt in die Burggasse von außen gesehen, eine dunkle Holzdecke, braune, lederfarbene Tapeten, und alle Möbel, Tische, Stühle, Bänke, waren auf alterthümliche Art grob aus Holz gearbeitet. In den Fenstern waren hier und da bunte gemalte Gläser eingesetzt, und auf einigen Brettern, die längs der einen Wand liefen, sah man Krüge von seltenen Formen.

Der Schreiber setzte sich an einen Tisch in der Ecke, da er nicht wußte, ob es den Anderen nicht vielleicht unangenehm sei, wenn sich ein Fremder zu ihrem gemeinschaftlichen Mittagsmahle dränge; er schien auch mit dieser Voraussetzung nicht ganz Unrecht zu haben; denn kaum hatte er sich nach dem Wirth oder einem Kellner umgesehen, so erschien einer der letzteren, ein sehr mageres, dürftiges Wesen — er schwebte mehr, als er ging — und versicherte dem Eingetretenen, während er mit großer Behendigkeit einen Teller mittels der Serviette reinigte, der Herr habe sich geirrt und sei in die falsche Stube gerathen. — Hier, sagte der Kellner mit ungemeiner Wichtigkeit, wobei er den rechten Fuß so graziös vorsetzte, daß dessen Spitze nur den Boden berührte, hier ist ein Künstler-Club, wo nur die Mitglieder und eingeladene Fremde den Zutritt haben.

Als er das gesagt hatte, spitzte er seinen Mund, schloß die Augen fast zu und unterbrach sich für einen Moment in seiner Arbeit des Tellerabwischens, aber nicht in der Art, wie ein anderer Mensch sich in einer ähnlichen Arbeit unterbrechen würde, indem er beide Hände ruhen ließe, nein, der dürre und lebhafte Kellner fuhr während dieses Stillstandes mit der rechten Hand, in der sich der Teller befand, auf seinen Rücken, während er die Serviette in der Linken mit einer unnachahmlich graziösen Bewegung über die Schulter warf und dann die fünf freigewordenen Finger dazu benutzte, durch sein struppiges Haar zu fahren, welches wie die Stacheln eines Igels in die Höhe stand.

Als höflicher Mann bedankte sich Herr Larioz für diese Auskunft, nahm seinen Hut und war im Begriffe, zu gehen, als sich vom oberen Ende des Tisches eine Baßstimme vernehmlich machte, welche zu dem leichtfüßigen Kellner sprach: Windspiel! wir haben dir schon mehr als einmal zu erkennen gegeben, daß es uns durchaus nicht unangenehm ist, ausgezeichnete Fremde in unserem Clubzimmer zu sehen. Nimm also den Hut jenes Herrn und ersuche ihn, falls er zu Mittag zu speisen wünscht, es sich an unserem Tische bequem zu machen.

Der Ton dieser Stimme hatte, abgesehen von den freundlichen Worten, etwas Wohlthuendes für den Spanier; es war eine klangvolle, sonore Stimme, wie sie in den ehemaligen, leider fernab liegenden Zeiten wohl biederen Rittern oder alten treuen Knappen zu eigen gewesen, und wie sie nothwendig war, wenn einer dieser zu dem Fremdlinge, der an das Burgthor kam, sprach: Tretet ein, ehrwürdiger Wandersmann, Ihr seid hungrig und müde, sättiget Euch mit Speise und Trank und streckt eure Glieder auf dieses weiche Bärenfell.

Deßhalb verneigte sich der Schreiber auch gegen den Sprechenden, überließ dem hüpfenden Kellner seinen Hut, der diensteifrig mit der Serviette (den Teller hatte er auf den Tisch gestellt) über den feuchten Filz fuhr, und trat dann zum Tische, wo er sich mit freundlichen Worten für die Zuvorkommenheit bedankte, mit der man ihn hier in die geschlossene Gesellschaft aufgenommen. Herr Larioz that das mit seinem gewöhnlichen feierlichen, wir müssen fast sagen: seltsamen, Wesen, was nicht ermangelte, schon im ersten Augenblicke die Aufmerksamkeit der hier versammelten Künstler auf seine Person zu lenken.

Der mit der Baßstimme, wohl der älteste der hier Anwesenden, war ein Kupferstecher, und wenn er sprach, so machte er mit dem Messer, das er in der Hand hielt, Bewegungen, als führe er den Grabstichel. — Ohne gerade neugierig sein zu wollen, so sagte er im Verlaufe des Gesprächs, während Herr Larioz seine Suppe verzehrte, erkundige er sich, was den Fremden bei diesem Hundewetter in einen vom gewöhnlichen Verkehr so entlegenen Stadttheil verschlagen, und frage, ob er in ihm vielleicht einen Kunstgenossen verehren dürfe.

Das Letztere verneinte der Schreiber, wobei er lächelnd sagte: so sehr er auch die Kunst hochschätze, so habe ihn dieselbe doch nicht gewürdigt, ihre Geheimnisse vor ihm aufzuthun; sein Gang hieher aber betreffe ein kleines Privatgeschäft, das er mit den Gebrüdern Breiberg abzumachen gehabt.

Der Träger der Baßstimme hatte ein etwas stark geröthetes Gesicht, so viel man vor dem kolossalen, überall wuchernden Bartwerke sehen konnte, kleine angenehme Augen, und auf seinen Zügen lagerte ein Ausdruck der Gutmüthigkeit. Als der Andere aber den Namen Breiberg nannte, zog er die Augenbrauen zusammen und schüttelte mit dem Kopfe.

Es geht mich nichts an, sagte er alsdann, welcher Art Ihre Privatgeschäfte mit den Herren Gebrüdern Breiberg sind; wenn Sie aber dieselben nicht genau kennen, so rathe ich Ihnen, nehmen Sie Sich in Acht bei jedem Verkehr, den Sie mit den Beiden haben. Das sind ein paar eigenthümliche Gesellen, denen jedes Mittel recht ist, um zu Geld zu kommen.

Eine wahre Mörderhöhle für arme Künstler, sprach ein jüngerer Mann, der neben dem Kupferstecher saß. Sie kaufen Bilder von Leuten, die sich in Noth befinden, und nicht nur kaufen sie das Werk selbst, sondern auch den Ruhm, es